

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

45. Jahrgang	ausgegeben am 8. September 2016	Nr. 6/2016
--------------	---------------------------------	------------

Schließung des Rathauses und des Hallenbades

Die Gemeindeverwaltung Waldfeucht und das Hallenbad Haaren bleiben am **Freitag, 9. September 2016**, ganztägig wegen des Betriebsausflugs der Bediensteten geschlossen.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten im **Oktober/November 2016**

Tag der Deutschen Einheit	Montag, 3. Oktober 2016	geschlossen
Allerheiligen	Dienstag, 1. November 2016	geschlossen

Während der Herbstferien, Montag, 10. Oktober 2016, bis einschl. Sonntag, 23. Oktober 2016, gelten folgende Öffnungszeiten:

montags	geschlossen
dienstags mittwochs donnerstags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr
freitags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielnachmittag
samstags	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sonntags	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ab Dienstag, 25. Oktober 2016, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Förderschulzweckverband in Heinsberg“

Die Auflösung des Zweckverbandes „Förderschulzweckverband in Heinsberg“ sowie die Genehmigung dieser Auflösung durch die Bezirksregierung Köln sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 31 vom 8. August 2016 auf der Seite 307 f. veröffentlicht worden.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit seitens der Gemeinde Waldfeucht als Mitglied des Zweckverbandes gem. § 20 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW hingewiesen.

Waldfeucht, den 22. August 2016
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

1 Fahrrad

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Flurbereinigung Kirchhoven
Az.: 33.46 – 5 07 01 -

Köln, den 08.08.2016
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven, Kreis Heinsberg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **15.09.2016** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 02.07.2010 sowie durch die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2011, 09.07.2012, 25.06.2014 und 24.06.2015 geregelt.
Die Besitzeinweisung für die durch den Nachtrag 1 betroffenen Grundstücke wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Verhandlungen geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
 Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat und gegen den Nachtrag 1 kein Widerspruch erhoben wurde. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan sowie sein Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-
Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da anderenfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren

Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags 1 würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchhoven/index.html

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -

Herstellung: Eigendruck

